



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1272 - 1276, DOK 375.312/017-LSG

**Herztod eines Feuerwehrmannes ist Folge einer Alarmübung - Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.07.1998 - L 6 U 274/96**

Herztod eines Feuerwehrmannes ist Folge einer Alarmübung;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom  
20.07.1998 - L 6 U 274/96 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

Zum Ursachenzusammenhang zwischen einsatzbedingter psychischer Belastung und Tod eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr bei gleichzeitigem Vorliegen einer koronaren Herzerkrankung.

Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.07.1998 - L 6 U 274/96 -

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern Hbl.-Leistungen aus der gesetzlichen UV zu gewähren.

Der 1942 geborene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3), der Versicherte (im folgenden: S.), war von Beruf Baustoffkaufmann/Lagerist und arbeitete zuletzt seit November 1989 in dieser Stellung bei einem Großmarkt in S. Nebenamtlich war er langjährig als Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr G. tätig. Seit August 1980 bekleidete er dort die Funktion eines Funkers.

Am 15.8.1990 wurde gegen 19.10 Uhr für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ein Feueralarm ausgelöst. Hierbei handelte es sich um eine vom zuständigen Ortsbrandmeister angesetzte Alarmübung, deren Charakter dem S. allerdings nicht bekannt war. S., der gerade zu Abend aß, zog schnell seine Uniform an und eilte zu dem von seinem Wohnhaus nur wenige Gebäude entfernt liegenden Gerätehaus der Feuerwehr. Dort öffnete er zunächst für den Fahrer des Feuerwehrfahrzeugs, den Zeugen E., das Tor des Gerätehauses und nahm sodann über Funk Kontakt zur Feuerwehreinsatzzentrale auf, um sich nach Einsatzort und -grund zu erkundigen. Nach dem Eintreffen von zwei weiteren Feuerwehrleuten, den Zeugen R. und L., starteten sie zu der mitgeteilten Brandstelle. Nach einer Fahrstrecke von ca. 300 bis 400 m verlor der S., der bis dahin den Kontakt zur Einsatzzentrale aufrecht erhalten hatte, das Bewußtsein und sackte vom Beifahrersitz nach links auf den Schaltknüppel des Fahrzeugs herüber. Der Feuerwehrwagen wurde sofort gestoppt. Die Feuerwehrleute und später der Notarzt bemühten sich erfolglos um die Reanimation. S. verstarb noch vor Ort.

Die Beklagte holte zunächst einen Befundbericht des Allgemeinarztes Dr. T. ein. Dieser teilte u.a. mit, im Jahre 1986 hätten sowohl er als auch die Ärzte der Kardiologischen Fachpraxis bei S. eine coronare Herzkrankheit festgestellt, die medikamentös

behandelt worden sei. Des weiteren zog die Beklagte die Krankheitsauskunft bei und veranlaßte in der Abteilung für Pathologie des Krankenhauses eine Obduktion. Deren Chefarzt erhob in seinem Gutachten als Sektionsdiagnosen eine mittelgradige allgemeine Arteriosklerose, einen chronischen arteriellen Hypertonus, eine schwere stenosierende Koronararteriosklerose mit zum Teil 90 prozentiger Lichtungseinengung und Zeichen einer chronischen ischaemischen Myokardvorschädigung, einer akuten Koronarinsuffizienz sowie eines akuten Linksherzversagens. Im weiteren führte er aus, der terminale Krankheitsverlauf sei geradlinig und ausschließlich auf die stenosierende Koronararteriosklerose (akuter Wandaufbruch) zurückzuführen. Eine konkurrierende Todesursache liege nicht vor. Es habe sich hier um die Komplikation eines endogenen Leidens gehandelt, das zeitlich mit dem Feuerwehreinsatz zusammengefallen sei. Dieser dagegen sei keine Vorbedingung für den Wandaufbruch gewesen. Es sei auch keinesfalls sicher, daß der Wandaufbruch durch den Feuerwehreinsatz vorverlegt worden sei. Eine akute psychische Überforderung als wesentliche Mitursache sei nicht anzunehmen.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid v. 13.2.1991 die Gewährung einer Hbl.-Schädigung ab, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem ausgeübten Feuerwehrdienst und dem Tod des S. nicht bestehe.

Hiergegen legten die Kläger am 8.3.1991 Widerspruch ein und führten zur Begründung aus, der S. habe trotz der festgestellten Koronararteriosklerose voll im Berufsleben gestanden und unter keinerlei gesundheitlichen Beschwerden gelitten. Er sei von 1984 bis 1989 lediglich zweimal wegen einer Grippeerkrankung und einer Fingerquetschung für jeweils eine Woche arbeitsunfähig krankgeschrieben. Außerdem stelle ein Feuerwehreinsatz der hier in Rede stehenden Art für jeden Feuerwehrmann eine außergewöhnliche Belastung und Streßsituation dar und es könne sicherlich nicht als Gelegenheitsursache eingestuft werden, wenn es infolge der psychischen und physischen Höchstanforderungen zu einem Todesfall komme.

In einer Stellungnahme v. 5.6.1991 führte der die Beklagte beratende Internist aus, bei dem vorliegenden schwersten Koronarbefund habe es jederzeit zur Blutplättchenauflagerung und damit zum tödlichen Gefäßverschluß kommen können. Es sei nicht anzunehmen, daß ein Sirenenalarm zur Brandbekämpfung bei einem langjährigen Feuerwehrmann eine derart außergewöhnliche Belastungssituation (Streß) hervorrufe, daß hierdurch ein koronares Gefäßgeschehen ausgelöst werden könne.

Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch der Kläger zurück. Mit ihrer Klage haben die Kläger insbesondere geltend gemacht, die Beklagte verkenne das Ausmaß der psychischen Belastung gerade in den ersten Minuten nach dem Sirenenalarm. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Freiwillige Feuerwehr G. nur in geringem Umfang tätig werde. Im Jahresdurchschnitt komme es zu etwa 2 bis 3 Brandeinsätzen. S. habe in den gut 20 Jahren seines Feuerwehrdienstes an etwa 15 bis 20 Einsätzen teilgenommen. Jede Alarmierung sei daher eine Besonderheit gewesen und könne nicht als reine Routineangelegenheit abgetan werden.

Das SG hat Beweis erhoben. ... Sodann hat das SG unter Aufhebung der Bescheide die Beklagte verurteilt, den Klägern aus Anlaß des Todes des S. am 15.8.1990 Hbl.-Leistungen zu gewähren. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, bei dem Ereignis v. 15.8.1990 habe es sich entgegen der Auffassung der Dres. B. um einen Arbeitsunfall gehandelt. Zwar habe S. zur Zeit seines Todes an einer hochgradig verengenden Koronararteriosklerose sowie

einem chronischen arteriellen Bluthochdruck gelitten. Als von außen kommendes Ereignis sei jedoch die besondere Streßsituation während des Einsatzes anzusehen. Obwohl S. bereits viele Jahre lang aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr gewesen sei, habe er sich auf jede Alarmierung innerlich wieder neu einrichten müssen, weil die Feuerwehr G. nur sehr selten zum Einsatz gekommen sei. Diese Streßsituation, die auch von anderen Feuerwehrleuten ebenso empfunden worden sei, habe auch am 15.8.1990 bestanden. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß er zum Zeitpunkt der Alarmierung einen vollschichtigen Arbeitstag mit den Pkw-Fahrten von und zur Arbeitsstelle hinter sich gebracht hatte. Es spreche alles dafür, daß er bereits physisch und psychisch erschöpft gewesen sei, als der bei ihm mit der Alarmierung verbundene Streß eingesetzt habe.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie macht unter Hinweis auf eine gutachterliche Stellungnahme geltend, bei dem Ereignis habe es sich um den klassischen Fall einer Gelegenheitsursache gehandelt, so daß ein Arbeitsunfall i.S. der gesetzlichen UV zu verneinen sei. Auch nach Auffassung des Sachverständigen habe bei S. eine schwerste Koronarerkrankung vorgelegen, die überall und jederzeit ihren tödlichen Abschluß habe finden können. Dies hätte nach gutachterlicher Überzeugung bereits durch das Rauchen einer Zigarette geschehen können. Auch die physische Leistungs- und Belastungsfähigkeit von S. sei bereits vor Eintritt des Todes stark herabgesetzt gewesen. Er habe wegen einer Kurzatmigkeit nur kleine Dinge im Haus ohne Überforderung leisten können.

Die Kläger tragen noch vor, die Vorerkrankung des S. sei nicht so schwer gewesen, daß der Tod zur selben Zeit auch ohne äußere Einwirkungen oder durch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis hätte eintreten können. Hierfür sei von Bedeutung, daß er trotz der Vorerkrankung voll belastbar gewesen sei und bis zu seinem Tode im Berufsleben gestanden habe. Noch am Todestag habe er wie immer acht Stunden unter voller Belastung gearbeitet und anschließend die damals im Krankenhaus B. behandelte Tochter besucht.

## II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, daß die Kläger aus Anlaß des Todes des S. Anspruch auf Hbl.-Leistungen aus der gesetzlichen UV haben.

Im vorliegenden Fall sind noch die Vorschriften der RVO anzuwenden, da sich das streitige Ereignis bereits vor Inkrafttreten des SGB VII am 1.1.1997 ereignet hat (Art. 36 UVEG § 212 SGB VII).

Gemäß § 589 Abs. 1 RVO sind Leistungen aus der gesetzlichen UV an die Hinterbliebenen eines Versicherten zu gewähren, wenn sein Tod durch einen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) verursacht worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Fall vor.

Der S. ist am 15.8.1990 bei versicherter Arbeit ums Leben gekommen. Als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr G. stand er während des Übungsalarms gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen UV. Dies ist im übrigen zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Des weiteren handelte es sich bei dem zum Tode des S. führenden Geschehen während der Alarmübung um einen Unfall. Nach im wesentlichen einhellig vertretener Auffassung in Schrifttum und Rechtsprechung wird der Begriff des Unfalls als zeitlich

begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis definiert, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt (vgl. Watermann in Lauterbach: UV - SGB VII -, § 8 RdNr. 7; Stand März 1997; BSG v. 18.3.1997 - 2 RU 8/96 -, S. 8 des Umdrucks m.w.N.). Von wesentlicher Bedeutung für den Begriff des Unfalls ist das Merkmal des äußeren Ereignisses, das Unfälle von solchen Geschehnissen abgrenzt, die ihre Ursache im Menschen selbst haben. Hierfür kommen nicht nur körperlich gegenständliche, sondern auch geistig-seelische Einwirkungen in Betracht, die in einem eng begrenzten Zeitraum auf den Körper einwirken (vgl. BSG a.a.O.). Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens steht zur Überzeugung des Senats fest, daß S. bei seinem Feuerwehreinsatz einer solchen Einwirkung, nämlich einer psychischen Streßbelastung, ausgesetzt war. So hat die Klägerin zu 1) glaubhaft dargetan, daß der S. während des Übungsalarms am 15.8.1990 unter psychischer Anspannung stand. Dieser Vortrag wird durch die Bekundungen der als Zeugen vernommenen Feuerwehrkameraden E., R. und L. gestützt, die glaubhaft angegeben haben, ebenfalls bei jedem Einsatz aufgeregt zu sein. Letztlich wird dies im übrigen auch von der Beklagten eingeräumt, denn sie selbst ist entsprechend ihren Ausführungen im angefochtenen Bescheid v. 13.2.1991 von einer in der Einsatzsituation bestehenden "feuerwehrdienstlichen Belastung" ausgegangen. Der Umstand, daß sie dieser keine besondere Bedeutung beigemessen hat, ist unerheblich. Denn eine äußere Einwirkung und damit ein Unfall ist schon bei relativ bedeutungslosen Vorgängen anzunehmen (vgl. Krasney in Brackmann: Hdb. d. SV, § 8 RdNr. 10; Stand Januar 1997).

Zwischen dem Arbeitsunfall des S. und seinem Tod besteht auch der für einen Entschädigungsanspruch erforderliche ursächliche Zusammenhang.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zunächst davon auszugehen, daß die bei S. durch die Alarmierung hervorgerufene psychische Streßbelastung mit Wahrscheinlichkeit im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für den nach den Ausführungen des Gutachters PrivDoz Dr. B. als Todesursache anzunehmenden akuten Wandaufbruch einer Koronararterie war. Hierfür spricht rein äußerlich schon das zeitliche Zusammenfallen von einsatzbedingter psychischer Anspannung und Tod des S. Ein nur zufälliges Zusammentreffen ist bei lebensnaher Betrachtung auch deswegen wenig wahrscheinlich, weil den Unterlagen der behandelnden Ärzte besondere Auffälligkeiten vor dem Unfall (z.B. lebensbedrohliche Herzanfalle in Ruhezeiten) nicht zu entnehmen sind. Aber auch bei Berücksichtigung der hier maßgeblichen medizinischen Aspekte ist von der einsatzbedingten psychischen Anspannung als Todesursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne auszugehen. Zwar bestand bei S. ein erheblicher gesundheitlicher Vorschaden, der sich nach den Ausführungen des Gutachters Dr. B. und, ihm folgend, aller weiteren gehörten Gutachter und Sachverständigen als schwere koronare Herzerkrankung mit hochgradigen Stenosen im Bereich aller drei großen Herzkranzgefäße sowie als ein Zustand nach älterem Hinterwandinfarkt darstellte. Daß dieser erheblichen Herzerkrankung ebenfalls die Bedeutung einer Bedingung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne für den Tod des S. zukommt, schließt es indes nicht aus, der Streßbelastung dieselbe Qualität beizumessen. Der vom SG gehörte Sachverständige Dr. R. hat - insoweit von den übrigen Gutachtern und Sachverständigen unwidersprochen - in seinem Gutachten v. 31.1.1992 ausgeführt, daß psychische Belastungen bei vorgeschädigten Patienten zu bedrohlichen Herzrhythmusstörungen mit der Folge einer Ischämie führen können, wenn der in der Belastungssituation erhöhte

Sauerstoffbedarf des Herzmuskels aufgrund der durch die Verengung der Koronararterien bedingten reduzierten Blutzufuhr nicht befriedigt wird. Es war also wahrscheinlich gerade das ungünstige Zusammenwirken zweier Ursachen, das hier zum Tod des S. geführt hat. Dementsprechend hat der gerichtliche Sachverständige Prof. Dr. E. die mit dem Feuerwehreinsatz verbundene Streßbelastung als "Trigger" oder als "Auslöser von Triggermechanismen" für die anschließende Ischämiereaktion bezeichnet.

Die anlässlich der Alarmübung v. 15.8.1990 bei S. eingetretene Streßbelastung war darüber hinaus auch eine wesentliche Mitursache für den zum Tode führenden Wandaufbruch in einem Hauptast der linken Kranzarterie. Im Recht der gesetzlichen UV ist ein ursächlicher Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zwar erforderlich, er reicht aber allein für einen Entschädigungsanspruch nicht aus. Vielmehr bedarf es insoweit einer weitergehenden Kausalitätsprüfung. Als ursächlich gilt nur diejenige Bedingung, die im Verhältnis zu anderen einzelnen Bedingungen nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen hat (vgl. z.B. Schwerdtfeger in Lauterbach a.a.O., § 8 RdNr. 36 m.w.N.). Zwar ist nicht zu übersehen, daß das koronare Herzleiden des S. mit hochgradigen Stenosen im Bereich aller drei großen Koronargefäße erheblichen Krankheitswert hatte. Gleichwohl geht der Senat entgegen der Auffassung der Gutachter bzw. Sachverständigen nicht davon aus, daß hier allein dem endogenen Krankheitsgeschehen eine wesentliche Bedeutung für den Tod des Versicherten zukommt. Vielmehr folgt aus einer Reihe von Gesichtspunkten eine wesentliche Mitwirkung auch der von dem Feuerwehreinsatz ausgehenden psychischen Belastung beim Tod des S.

Für diese Annahme spricht zunächst die bei S. in der Einsatzsituation anzunehmende erhebliche psychische Anspannung. Allerdings haben insbesondere die Sachverständigen zutreffend darauf hingewiesen, daß sich Streß nicht objektiv graduieren lasse, da er ganz subjektiv empfunden und verarbeitet werde. Entscheidend ist indessen, daß die hier zu beurteilende Streßbelastung das Maß des Alltäglichen deutlich überschritt und deshalb nicht als unwesentlich außer Betracht bleiben darf. Das ergibt sich aus den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1), daß S. bei Alarmierungen unter erheblichen Streßsymptomen litt. Als Indiz für die Richtigkeit dieses Vortrags ist zunächst anzuführen, daß die Freiwillige Feuerwehr G., der S. angehörte, nur sehr selten zum Einsatz kam. Nach den übereinstimmenden und glaubhaften Bekundungen der vom Senat als Zeugen vernommenen Feuerwehrleute E., R. und L. hatte die Feuerwehr G. bereits seit Ende der 70er Jahre jährlich nur zwei bis drei Einsätze zu verzeichnen. Damit waren Alarmierungen für den S. - anders als bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren - nichts Alltägliches. Die geringe Einsatzfrequenz hinderte ihn daran, die Situation der Alarmierung und die von ihm in diesem Rahmen zu erledigenden Aufgaben als Routine zu empfinden. Dafür, daß dieser Umstand geeignet war, bei S. der im übrigen den Übungscharakter der Alarmierung nicht kannte, eine nicht unerhebliche psychische Anspannung hervorzurufen, sprechen auch die Angaben der genannten Zeugen, die glaubhaft bekundet haben, wegen der niedrigen Zahl der Einsätze ebenfalls jedesmal aufgeregt zu sein. Bei dieser Sachlage tritt der Umstand, daß der S. zur Zeit seines Todes bereits ca. 20 Jahre lang Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr G. war, zurück. Der Senat hält es für plausibel, daß sich ohne eine durch viele Heranziehungen ergebende Einsatzroutine die normalerweise nach

langen Jahren der Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr eintretende relative Gelassenheit nicht einstellt. Des weiteren verstärkte sich die Streßbelastung dadurch, daß die Alarmübung in einem für den Biorhythmus ungünstigen Zeitpunkt in den Feierabendstunden begann: S. hatte bereits einen vollschichtigen Arbeitstag hinter sich und anschließend noch seine im Krankenhaus B. stationär behandelte Tochter besucht. Zur Zeit der Alarmierung nahm er sein Abendessen ein. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt also gerade in einer Entspannungsphase, die durch den plötzlichen Einsatz jäh unterbrochen wurde. Eine erhebliche, das Alltägliche übersteigende Streßbelastung ging auch von den Umständen des Einsatzes selbst aus. Zum einen stand S. bei den unmittelbar nach der Alarmierung verrichteten Tätigkeiten (Anziehen der Uniform, Aufsuchen des Gerätehauses, Kontaktaufnahme zur Feuerwehreinsatzzentrale) unter erheblichem Zeitdruck. Andererseits war auch die Situation während der Einsatzfahrt für ihn sehr belastend. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1), die durch die Bekundungen insbesondere der Zeugen R. und L. bestätigt worden sind, gehörte es auch an diesem Einsatztag zu den Aufgaben des S., während der Fahrt den Funkkontakt zur Einsatzzentrale zu halten. Dies aber war ihm nur unter Schwierigkeiten möglich, denn das relativ alte Einsatzfahrzeug mußte nach den glaubhaften Angaben des Zeugen R. mit hohen Drehzahlen gefahren werden und war deshalb sehr laut. Die besondere Belastung ergibt sich auch aus der Tatsache, daß anlässlich von Geräuschemessungen bei diesem Fahrzeugtyp Werte von mehr als 90 dB(A) gemessen worden sind. Dementsprechend vermag der Senat den Gutachtern bzw. Sachverständigen, die sämtlich das Vorliegen einer erheblichen Streßbelastung negiert haben, nicht zu folgen.

Der wesentlichen Mitwirkung der psychischen Anspannung für den Tod des S. steht weiterhin nicht der Umfang des körperlichen Vorschadens entgegen. Die insoweit erforderliche Abwägung ist anhand einer Beurteilung der vor dem Tode bestehenden körperlichen Belastbarkeit des Versicherten durchzuführen. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urt. v. 4.12.1991 - 2 RU 14/91 - S. 11 ff., sowie Urt. v. 18.3.1997 - 2 RU 8/96, S. 10) stellt diese ein geeignetes, wesentliches Kriterium für die Einschätzung des Schweregrads der Erkrankung in der Zeit unmittelbar vor dem Unfall dar. In diesem Zusammenhang ist zwar zu berücksichtigen, daß S. bei Kenntnis der nach seinem Tode insbesondere im Zusammenhang mit der Obduktion festgestellten krankhaften Befunde schon aus Gründen der Vorsorge mit Sicherheit umgehend aus dem Erwerbsleben herausgenommen worden wäre, um dem zweifellos bestehenden Herzinfarkttrisiko z.B. durch eine Ballondilatation oder eine Bypass-Operation entgegen zu wirken. Andererseits ist die Belastbarkeit des S. auch danach zu messen, wie sich diese bis zu seinem Tode tatsächlich dargestellt hat (vgl. dazu BSG, Urt. v. 18.3.1997 - 2 RU 8/96 - S. 10 Mitte bis S. 11 Mitte). Hier aber ist wesentlich, daß er unter einer gefäßerweiternden medikamentösen Therapie bis zuletzt regelmäßig vollschichtig in seinem Beruf als Lagerist tätig war. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß er aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung in seiner Berufsausübung behindert war. Zwar bestand nach Angaben der Klägerin zu 1) bei ihm eine gewisse Kurzluftigkeit. Die Firma H., bei der S. von März 1985 bis Oktober 1989 angestellt war, hat jedoch in ihrer Arbeitgeberauskunft v. 14.10.1997 glaubhaft mitgeteilt, daß ihr gesundheitliche Probleme des S. nicht bekannt geworden seien. Dabei hat es sich bei seiner Beschäftigung als Lagerist immerhin

um körperliche, d.h. das Herz-Kreislauf-System durchaus belastende Arbeiten gehandelt, wenn ihm auch für die Bewegung schwerer Gegenstände Hilfsgeräte wie Gabelstapler, Hubwagen und Kräne zur Verfügung standen. Diese Einschätzung wird auch durch das der Beklagten am 6.9.1990 von der H. übersandte Vorerkrankungsverzeichnis gestützt. Daraus ergibt sich, daß S. weder vor noch nach Feststellung der koronaren Herzkrankheit im Jahre 1986 wegen dieses Leidens arbeitsunfähig krank war. Der Senat geht davon aus, daß sich die Belastbarkeit des S. während seiner Tätigkeit bei der Firma M., bei der er von November 1989 bis zu seinem Tode im August 1990 in gleicher Funktion beschäftigt war, die aber keine Arbeitgeberauskunft mehr erteilen konnte, ebenso darstellte. Dafür spricht das für diesen Zeitraum leere Vorerkrankungsverzeichnis der H. Ein weiteres Indiz hierfür ergibt sich aber auch aus der Erwägung, daß S. bei Auftreten bedeutsamer gesundheitlicher Leistungsminderungen höchstwahrscheinlich von seinem neuen Arbeitgeber noch während der Probezeit entlassen worden wäre.

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 269-275